

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1444

Erzbischöfliches Amt Kiel • Abteilung Bildung • Krusenrotter Weg 37 • 24113 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
09.11.2006 08:32
Anl.:
L1 | L2 | L3



ERZBISTUM
HAMBURG
GENERALVIKARIAT

Abteilung Bildung
Fachbereich
Schule in Schleswig-Holstein

Marion Schöber
Schulrätin i.K.

Tel: 0431 / 6403 – 607 oder 602
Fax: 0431 / 6403 – 680
schoeber@egv-erzbistum-hh.de

8. November 2006

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung
des Schulwesens in Schleswig-Holstein – Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen zu dem o.g. Gesetzentwurf und die Aufforderung hierzu Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen es, dass die Landesregierung mit dem neuen Gesetz das Schulwesen weiterentwickeln und die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler verbessern will, ohne dass damit bewährte Regelungen außer Kraft gesetzt werden.

Besonders begrüßen wir, dass im Zusammenhang mit dem Neutralitätsgebot auf eine Vorschrift für Lehrkräfte und Betreuungspersonal bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes verzichtet wurde.

Im Folgenden möchten wir unsere Anmerkungen und Änderungswünsche vortragen:

Zu § 7 (3) Satz 2: Da die Schülerinnen und Schüler, die die öffentlichen Schulen besuchen, selbstverständlich unterschiedliche Bekenntnisse und Weltanschauungen haben, wäre folgende Formulierung in Anlehnung an die bisherige u. E. richtiger: **Die öffentlichen Schulen fassen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.**

Zu § 33 (4): In diesem Zusammenhang den Begriff „Kirchen“ durch „**Religionsgemeinschaften**“ zu ersetzen, halten wir für richtig.

Verwaltungssitz:
Erzbischöfliches Amt Kiel
Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Bankverbindung:
Darlehnskasse Münster
Kto. 5100, BLZ 400 602 65

Zu § 33 (4) Satz 2: Da es der Regelfall ist, dass Lehrkräfte, die Religionsunterricht nach Artikel 7,3 Grundgesetz erteilen, der Religionsgemeinschaft des entsprechenden Bekenntnisses angehören, und daher hierzu keine eigenen Vereinbarungen zwischen dem Land und der Katholischen Kirche bestehen, erbiten wir den Satz wie folgt umzuformulieren: ***Inwieweit Lehrkräfte den Religionsunterricht erteilen dürfen, die der entsprechenden Religionsgemeinschaft nicht angehören, richtet sich nach den mit der Religionsgemeinschaft getroffenen Vereinbarungen.***

Als ein Schulträger von bundesweit über 1200 Schulen in privater Trägerschaft mit knapp 400.000 Schülerinnen und Schülern nehmen wir als Katholische Kirche die so genannte Privatschulgesetzgebung mit besonderem Interesse wahr und möchten in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinweisen:

Zu § 121 (1): Hier wird zwar dankenswerterweise die Wartefrist bis zur Zahlung der Zuschüsse auf zwei Jahre reduziert. Da jedoch Schulen in freier Trägerschaft bei der Erfüllung der öffentlichen Bildungsaufgaben gleichwertig mitwirken und zugleich das Land finanziell entlasten, sollte nach beanstandungsfreiem Ablauf der Wartefrist ein finanzieller Ausgleich für die während dieser Jahre nicht gezahlten Zuschüsse gewährt werden, zumal mit der Genehmigung und dem beanstandungsfreien Ablauf der Wartefrist vom Land festgestellt wurde, dass die jeweilige Schule in freier Trägerschaft den Anforderungen entspricht, die an öffentliche Schulen gestellt werden.

Wir unterstützen somit den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu § 121 und zu § 2 (vgl. Drucksache 16/1000, Nr. 17, S.22 sowie Nr. 1, S. 11).

Zu § 123 (1): Wir halten die neue Formulierung in diesem Absatz für richtig, da es dem Sonderungsverbot widerspricht, wenn Privatschulträger vorgeschriebener Maßen den zu erbringenden Eigenanteil von 15 % der Sach- und Personalkosten in voller Höhe von den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern erheben müssen.

Zu § 124 (1): Besonders zweifelhaft und daher abzulehnen sind für uns die Bestimmungen für die Berechnung der Höhe des Zuschusses, weil sie die Schulen in freier Trägerschaft trotz gleichwertiger Erfüllung der öffentlichen Bildungsaufgaben erheblich benachteiligen. Bereits der in Satz 2 für den Zuschuss zugrunde gelegte öffentliche Schülerkostensatz aus dem Jahr 2001 ist nicht nachvollziehbar, da er seit Jahren nicht mehr aktualisiert wurde und den tatsächlichen Kosten in keiner Weise mehr entspricht. Während in den vergangenen Jahren zumindest ein gewisser Ausgleich durch die Anpassung beim Personalkostenanteil und damit eine Erhöhung des Zuschusses entsprechend den Gehaltsanhebungen der verbeamteten Lehrkräften geleistet wurde, wird nun durch die von der geltenden Rechtslage abweichende neue Formulierung in Satz 3 de facto eine Minderung des Zuschusses vorgenommen, da nicht mehr

Verwaltungssitz:
Erzbischöfliches Amt Kiel
Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Bankverbindung:
Darlehnskasse Münster
Kto. 5100, BLZ 400 602 65

nur noch die Besoldungsanhebungen berücksichtigt werden, sondern auch die Gehaltskürzungen, die sich durch den Wegfall der Sonderzuweisungen in 2007 ergeben. Da jedoch Ersatzschulen in der Erfüllung ihrer Bildungsaufgabe gemäß den Genehmigungsvoraussetzungen und dem vorliegenden Gesetz nicht hinter den Anforderungen, die an öffentliche Schulen gestellt werden, zurückstehen dürfen, müssen auch die tatsächlichen Personal- und Sachkosten der öffentlichen Schulen als Grundlage für die Berechnung des Zuschusses gelten. Da eine Bezuschussung in dieser Weise für die Schulen der dänischen Minderheit gemäß § 126 möglich ist, wird die Ungleichbehandlung der anderen Ersatzschulen nochmals offenkundig und zusätzlich verschärft.

Wir halten daher die Forderung für gerechtfertigt, für alle Ersatzschulen - unabhängig von der Schulform und dem Schulträger - einen Zuschuss für jede Schülerin und jeden Schüler unabhängig vom Bedarf in Höhe von 100 % der entsprechenden öffentlichen Schülerkostensätze, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgelegt worden sind, zu gewähren.

Sollte dies nicht möglich sein, so möchten wir zumindest darum bitten, die Berechnung des Zuschuss für Ersatzschulen auf der Basis der öffentlichen Schülerkostensätze vorzunehmen, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgelegt wurden.

Schulen in freier Trägerschaft sind keine Konkurrenz zu öffentlichen Schulen, sondern eine Bereicherung des staatlichen Schulwesens, Ausdruck eines besonderen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern und nicht zuletzt eine finanzielle Entlastung des Staates. Gerade auch für die angestrebte Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein bieten die Schulen in freier Trägerschaft durch ihre pädagogische Arbeit, ihre Konzepte und ihre Bereitschaft zur Kooperation vielfältige Impulse.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Äußerungen brauchbare Hinweise zu einigen auch uns betreffenden Punkten des Schulgesetzes gegeben zu haben und setzen darauf, dass diese gebührend berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Schöber
Schulrätin i.K.

Verwaltungssitz:
Erzbischöfliches Amt Kiel
Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Bankverbindung:
Darlehnskasse Münster
Kto. 5100, BLZ 400 602 65